

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1958

Nummer 124

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 2405.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

RdErl. 5. 11. 1958, Behördliche Glückwunschschreiben aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels. S. 2405.

II. Personalangelegenheiten:

Bek. 31. 10. 1958, Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftssakademien. S. 2406.

D. Finanzminister.

RdErl. 3. 11. 1958, Durchführung des G 131 in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296); hier: Anforderung, Erstattung und Buchung der Bundeszuschüsse gemäß § 18a. S. 2407.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 30. 10. 1958, Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen. S. 2408.

RdErl. 31. 10. 1958, Festsetzung der Erziehungsbeihilfen durch die Handwerkskammern. S. 2409.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Bek. 5. 11. 1958, Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1958. S. 2410.

Personalveränderungen

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -landeskulturrat O. Helbing zum Regierungsdirektor beim Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Regierungsvermessungsrat H. Häntsche zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegburg; Regierungsveterinärrat Dr. med. vet. F. Schulte zum Oberregierungsveterinärrat beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Bonn; Marinebaurat z.Wv. Dr.-Ing. habil. H. Schulz-Falkenhain zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf; Forstassessor B. Peters zum Forstmeister im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungs- und -baurat Prof. K. Schmeling beim Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf.

Es ist ausgeschieden: Oberregierungs- und -veterinärrat Dr. med. vet. W. Zieger bei der Bezirksregierung in Arnsberg.

Es sind verstorben: Oberregierungsrat Dr. J. Mittig im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsrat C. Wegerhoff beim Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster.

MBI. NW. 1958 S. 2405.

chefs selbst davon absehen, Glückwunschschreiben nicht rein privater Natur anlässlich des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels zu versenden. Glückwunschschreiben, die den Behörden oder ihren Chefs als solchen zugehen, sind zur Vermeidung überflüssigen Arbeitsaufwandes nicht zu erwidern.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Bezug: Meine RdErl. v. 10. 12. 1954 — MBI. NW. S. 2179 —, v. 29. 11. 1955 — MBI. NW. S. 2138 —, v. 3. 12. 1956 — MBI. NW. S. 2337/38 —.

An alle Landesbehörden.

MBI. NW. 1958 S. 2405.

II. Personalangelegenheiten

Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftssakademien

Bek. d. Innenministers v. 31. 10. 1958 — II C 2 — 29.63.02—19/58

Die Fortbildungsveranstaltungen werden im Winterhalbjahr 1958/59 mit einer zweiten Vortragsreihe über das Thema

„Schulrecht und Schulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen“

fortgeführt. Die Veranstaltungen finden wie folgt statt:

Köln	13. 11. 1958
Münster	18. 11. 1958
Düsseldorf	20. 11. 1958
Detmold	27. 11. 1958
Aachen	4. 12. 1958
Arnsberg	11. 12. 1958

Für die Veranstaltungsreihe sind folgende Vorträge vorgesehen:

1. Ministerialrat Dr. Wilhelmsmeyer,
Kultusministerium
„Probleme der Schulbildung und Schulreform“

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Behördliche Glückwunschschreiben aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels

RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1958 — I B 1/17—74.11

Nach dem Willen der Landesregierung sollen auch in diesem Jahre alle Landesbehörden und die Behörden-

2. Oberregierungsrat **Tiebel**, Kultusministerium
„Schulverwaltung und Schulrecht nach dem neuen Schulverwaltungsgesetz“
3. Regierungsdirektor **Stolze**, Kultusministerium
„Das neue Schulfinanzierungsrecht in Nordrhein-Westfalen“
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. **Hassenkamp**, Oberverwaltungsgericht Münster
„Die Schule im Spiegel der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung“.

Nähere Auskünfte erteilen die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Aachen, Detmold, Düsseldorf, Hagen-Bathen, Köln und Münster. Auf meine Bek. v. 29. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2251) weise ich hin.

MBI. NW. 1958 S. 2406.

D. Finanzminister

Durchführung des G 131 in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1269); hier: Anforderung, Erstattung und Buchung der Bundeszuschüsse gemäß § 18a

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 11. 1958 — B 7145 — 4865/IV/58

Für die Anforderung, Erstattung und Buchung der laufenden Bundeszuschüsse, die die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Bundesausgleichsstelle — gem. § 18a G 131 dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zugesichert hat, gilt folgende Regelung:

1. Anforderung

Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen Zuschüsse nach § 18a G 131 zugesichert worden sind, melden den Pensionsregelungsbehörden im Lande, die für die Zahlung des Übergangsgehaltes nach Kapitel I des G 131 an die Personen, für die die Zuschüsse zugesichert worden sind, zuständig sind oder zuständig waren,

- T.** a) bis zum **10. Januar** eines jeden Jahres den voraussichtlichen Betrag der für das laufende Rechnungsjahr zustehenden Zuschüsse in einer Summe,
- T.** b) bis zum **20. Februar** eines jeden Jahres die endgültigen Zuschußbeträge für das laufende Rechnungsjahr unter Benutzung des Formblattes 3 (in zweifacher Ausfertigung) — vgl. Anl. 3 des Bezugserl. — und bei der erstmaligen Anforderung unter Beifügung von zwei Ausfertigungen der Zuschuerbungsbescheide der Bundesausgleichsstelle.

2. Erstattung

- Die nach Kapitel I des G 131 zuständigen Pensionsregelungsbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen werden mit der Erstattung der laufenden Bundeszuschüsse beauftragt. Sie stellen die von den Landesdienststellen, Gemeinden usw. gemeldeten voraussichtlichen Zuschußbeträge für das laufende Rechnungsjahr (vorstehende Ziffer 1 a) zusammen und melden mir bis zum **15. Januar** eines jeden Jahres den erforderlichen Bedarf an Betriebsmitteln.

Nach Eingang der endgültigen Zuschußanforderungen (vorstehende Ziffer 1 b) sind die angeforderten Beträge — nach Prüfung — zu erstatten. Die Erstattungen sind jeweils im Monat März für das laufende Rechnungsjahr durchzuführen und in der Rechnung dieses Rechnungsjahrs nachzuweisen. Die erforderlichen Betriebsmittel werde ich zur Verfügung stellen. Über die Zuweisung der entsprechenden Haushaltsmittel ergeht besonderer Erlaß. Eine Ausfertigung der Zuschußzusicherung ist bei der erstmaligen Erstattung der Auszahlungsanordnung (vgl. Anl. 3 des Bezugserl.) beizufügen.

3. Buchung

- a) Buchungsstelle für die Bundeszuschüsse nach § 18 a G 131 ist der Einzelplan 33 — Versorgung —, und zwar
 - Kapitel 33 07 — Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen
 - Titel 156 — Zuschüsse und Zulagen an andere Dienstherren
- Kapitel 33 08 — Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen
- Titel 156 — Zuschüsse und Zulagen an andere Dienstherren.

- b) Von den Dienststellen des Landes sind die von den Pensionsregelungsbehörden erstatteten Bundeszuschüsse auf Grund des § 18 a a.O. im **Rechnungsjahr 1958** durch Rotabsetzung von der Ausgabe und ab dem **Rechnungsjahr 1959** bei Titel 9 „Erstattung von Verwaltungskosten“ des jeweils zuständigen Kapitels zu vereinnahmen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1958 — II B 2 — 25.117.28 — 8051/58 (MBI. NW. S. 145).

An die Dienststellen des Landes, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die nach Kapitel I des G 131 zuständigen Pensionsregelungsbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen.

MBI. NW. 1958 S. 2407.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 30. 10. 1958 — II/B 6 — 190 — 02 — 03 — 29/58

I. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen v. 6. Juni 1931 (VAG) im Bundesgebiet und zur Wahrnehmung der Verpflichtungen aus § 152 VAG sind mir vor Entscheidung folgende Angelegenheiten der Versicherungsaufsicht vorzulegen:

A. Sterbekassen, Pensionskassen, Krankenversicherungsvereine

1. Entscheidungen gem. § 2 VAG, daß ein Unternehmen der Aufsicht nach § 1 VAG nicht unterliegt, sowie Aufrechterhaltung dieser Entscheidung bei späterer Nachprüfung,
2. Festsetzung sowie Änderung der Beiträge, Leistungen, Verwaltungskostensätze, Höchsteintrittsalter,
3. Maßnahmen nach §§ 81, 81a, 89 VAG (z. B. Sanierung, Bestellung eines Sonderbeauftragten),
4. Genehmigung von Bestandsübertragungen, Fusionen und Auflösungen von Unternehmen,
5. Genehmigung von Vermögensanlagen gem. § 68 Abs. 3 letzter Satz VAG.

B. Feuerversicherungsvereine

Für diese gilt A., 1, 3 und 4.

C. Sonstige Sachversicherungsvereine und Tierversicherungsvereine

Für diese gilt A. 1.

Im übrigen ist bei diesen Unternehmen nur über

Zulassungen unter Vorlage der Karteikarte und Auflösungen zu berichten.

II. Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- II/9 — 190 — 2b Tgb.Nr. I 27/52 v. 11. 11. 1952
- II/7 — 190 — 2c Tgb.Nr. I 1542/53 v. 31. 12. 1953
- II/7 — 190 — 2c Tgb.Nr. I 314/54 v. 5. 7. 1954
- II/B 6 — 190 — 02 — 03 Tgb.Nr. I 17/56 v. 29. 3. 1956.

Bezug: Erl. v. 11. 11. 1952 — II/9 — 190 — 2b Tgb.Nr. I 27/52 i. d. F. d. Erl. v. 31. 12. 1953 — Tgb.Nr. 1542/53.

An die Regierungspräsidenten.

MBI. NW. 1958 S. 2408.

Festsetzung der Erziehungsbeihilfen durch die Handwerkskammern

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 31. 10. 1958 — II/F 1 — 21 — 04 — 30/58

Durch § 84 Abs. 1 Ziff. 4 der Handwerksordnung v. 17. September 1953 — BGBl. I S. 1411 — (HwO) sind die Handwerkskammern ermächtigt, Vorschriften für die Berufsausbildung der Lehrlinge zu erlassen. Diese Vorschriften bedürfen, um rechtswirksam zu werden, nach § 100 Abs. 2 HwO der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

Ich habe keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß die Handwerkskammern unter Inanspruchnahme der Ermächtigung des § 84 Abs. 1 Ziff. 4 HwO beschließen, die in der sogenannten Sauckel-Anordnung (Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft v. 25. Februar 1943 — RABl. I S. 164, Reichsanzeiger 1943 Nr. 50 —) festgelegten Mindestsätze der den Lehrlingen und Anlernlingen zu zahlenden Erziehungsbeihilfen heraufzusetzen. Ich werde hierzu die erforderliche Genehmigung, sofern sie sachlich vertretbar ist, jeweils unter dem Vorbehalt erteilen, daß die Heraufsetzung

1. nur wirksam ist, soweit und solange die Erziehungsbeihilfen nicht durch Tarifvertrag festgesetzt sind,
2. nur gegenüber den der Ordnungsgewalt der Handwerkskammer unterliegenden Lehrherren verbindlich ist und nur diesen gegenüber mit Ordnungsstrafen durchgesetzt werden kann,
3. eine rechtsgestaltende Wirkung auf den Inhalt des Lehrvertrages nur besitzt und einen klagbaren An-

spruch für den Lehrling nur begründet, wenn eine entsprechende Vereinbarung in den Lehrvertrag aufgenommen worden ist,

4. sich nur auf die Erziehungsbeihilfen der handwerklichen und nichthandwerklichen Lehrlinge und Anlernlinge erstreckt, die in selbständigen Handwerksbetrieben oder handwerklichen Nebenbetrieben beschäftigt sind.

Handwerkliche Lehrlinge sind gem. § 18 i. Verb. mit § 1 Abs. 2 HwO solche Lehrlinge, die in einem der in der Positivliste (Anlage A zur HwO) genannten handwerklichen Lehrberufe ausgebildet werden; handwerkliche Anlernlinge sind Anlernlinge in den Berufen, die vom Reichswirtschaftsminister oder vom Bundesminister für Wirtschaft als handwerkliche Anlernberufe anerkannt worden sind; die Festsetzung der Erziehungsbeihilfen für die nichthandwerklichen Lehrlinge hat nach Maßgabe des § 84 Abs. 2 HwO zu erfolgen.

Ich bitte, die Heraufsetzung der Erziehungsbeihilfen im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Innungsverband vorzunehmen.

An die Handwerkskammern:

nachrichtlich:
den Westdeutschen Handwerkskammertag,
die Vereinigung der Handwerker-Fachverbände
Nordrhein-Westfalen,
Regierungspräsidenten.

MBI. NW. 1958 S. 2409.

Notiz

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1958

Bek. d. Innenministers v. 5. 11. 1958 —
I C 4/12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das „Statistische Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1958“ zum Preise von 17,90 DM zuzüglich Versandkosten erschienen.

Das Jahrbuch ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

MBI. NW. 1958 S. 2410.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.